

Schulgeldordnung der Montessori-Grundschule Hannover

1. Einordnung

Diese Schulgeldordnung ist der Schulordnung untergeordnet und ergänzt diese. Die Schulgeldordnung gilt jeweils in der aktuellen Fassung.

2. Kosten und andere Leistungen

	Betrag	Fälligkeit
Aufnahmegebühr (einmalig je Kind)	250 €	Bei Vertragsunterzeichnung
Einmalzahlung (einmalig je Kind)	0 - 1500 € (siehe Soziale Staffelung)	4 Wochen vor Beginn des Schuljahres bzw. bei unterjährigem Vertragsbeginn 2 Wochen vor Beginn der Beschulung
Liquiditätseinlage (einmalig je Kind)	500 €	4 Wochen vor Beginn des Schuljahres bzw. bei unterjährigem Vertragsbeginn 2 Wochen vor Beginn der Beschulung; Wird nach Schulvertragsende zurückgezahlt
Lernmittelbeitrag (jährlich je Kind)	300 €	Mit dem ersten Beitrag für das jeweilige Schuljahr
Schulgeld (monatlich je Kind)	85 - 270 € (siehe Soziale Staffelung)	Am 5. Kalendertag des jeweiligen Monats
Bürgschaft (einmalig je Familie)	3000 €	Spätestens 4 Monate nach Vertragsbeginn
Genossenschaftsanteil (beliebig viele)	100 €	Erwerb nicht verbindlich, aber gewünscht
Elternmitarbeit (quartalsweise je Familie)	15 Stunden	Pro nicht geleistete Arbeitsstunde werden 20 € fällig. Die Abrechnung erfolgt jährlich

2.1 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr von einmalig 250,00 € ist fällig bei Vertragsunterzeichnung. Eine Rückerstattung der Aufnahmegebühr bei einem Rücktritt vom Schulvertrag ist ausgeschlossen. Für die aus unserem Kinderhaus in unsere Grundschule wechselnden Kinder entfällt die Aufnahmegebühr.

2.2 Einmalzahlung und Liquiditätseinlage

Einmalzahlung und Liquiditätseinlage sind vier Wochen vor Beginn des Schuljahres, für das die Anmeldung erfolgte, fällig. Bei Vertragsbeginn im laufenden Schuljahr sind die Beträge zwei Wochen vor Beginn der Beschulung zu leisten. Die Liquiditätseinlage beträgt einmalig 500,00 €, ist zinslos und wird nach Schulvertragsende zurückgezahlt. Die Höhe der Einmalzahlung ist abhängig von der Einstufung in die Sozialstaffel.



2.3 Lernmittelbeitrag und Schulgeld

Der jährliche Lernmittelbeitrag von 300,00 € ist mit dem ersten Beitrag für das jeweilige Schuljahr zu begleichen. Bei Vertragsbeginn im zweiten Schulhalbjahr fällt nur der halbe Lernmittelbeitrag an.

Das monatliche Schulgeld ist zum fünften Kalendertag des jeweiligen Monats fällig und ist auch im Krankheitsfall und während der Ferien zu zahlen. Die Höhe des Schulgeldes ist abhängig von der Einstufung in die Sozialstaffel.

Das Schulgeld wird zum 1. August eines jeden Jahres an den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) angepasst, sofern die Preissteigerung mindestens ein Prozent beträgt. Bei geringeren Preissteigerungsraten werden diese so viele Jahre gesammelt, bis deren Summe mindestens ein Prozent beträgt. Berechnet wird der Prozentsatz der Schulgeldsteigerung aus der Differenz zwischen dem veröffentlichten VPI-Jahresdurchschnitt des jeweils vergangenen Kalenderjahres und dem VPI-Jahresdurchschnitt für das Kalenderjahr 2010. Als Basis dient das am 1. Februar 2011 gültige Schulgeld. Das Schulgeld wird immer auf volle fünf Euro kaufmännisch gerundet.

Lernmittelbeitrag und Schulgeld werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

2.4 Bürgschaft und Genossenschaftsanteile

Der Betrieb der Grundschule musste sich in den ersten drei Jahren ausschließlich aus den Elternbeiträgen finanzieren. Diese Beiträge reichten nicht aus, um die anfallenden Kosten des Betriebs (vor allem Personalkosten) abzudecken.

Die "GLS Gemeinschaftsbank e.G." (kurz: GLS-Bank) hat für diesen Zweck einen maßgeschneiderten Kredit entwickelt: den Unterdeckungskredit. Der Unterdeckungskredit ermöglichte uns, die ersten drei Betriebsjahre ohne qualitative Einschnitte beim Schulbetrieb durchzuführen. Ab August 2009 muss er binnen vier bis fünf Jahren zurückgezahlt werden.

Als Sicherheit für diesen Kredit unterzeichnen spätestens 4 Monate nach Vertragsbeginn alle Erziehungsberechtigten von Schülern der Montessori-Grundschule Hannover eine Bürgschaft je Familie in Höhe von jeweils 3.000,00 €. Diese Bürgschaft wird ohne weitere Vorlage von Belegen oder Einkommensnachweisen gegenüber der GLS-Bank abgegeben. Die Bürgschaft gilt bis zur vollständigen Rückzahlung des Gemeinschaftsbank-Kredits.

Um aus der Grundschule ausscheidenden Familien die Ablösung ihrer Bürgschaft zu ermöglichen, müssen bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits auch die neuen Familien eine Bürgschaftserklärung abgeben. Hat eine Familie sowohl in der Montessori-Grundschule als auch in der Montessori-IGS ein Kind, so muss nur für die Montessori-IGS eine Bürgschaftserklärung abgegeben werden. Sollten mehr neue Bürgschaftserklärungen unterzeichnet sein, als alte bei der GLS-Bank abgelöst werden, so werden nur diejenigen bei der GLS-Bank eingereicht, welche auf die jüngsten Schulkinder entfallen.





Montessori
Bildungshaus Hannover

„Menschen, die eine Bürgschaft für ein gemeinnütziges Projekt gegenüber der GLS Gemeinschaftsbank übernehmen, können durch ihr praktisches Mitbegleiten jedem Vorhaben die innere und äußere Sicherheit geben, dass es während der Laufzeit der Bürgschaft nicht zu wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten kommt (Info der GLS-Bank, www.gemeinschaftsbank.de).“

Das Prinzip der GLS-Bank stützend und die Position gegenüber der Bank stärkend ist der Erwerb mindestens eines Genossenschaftsanteiles in Höhe von 100,00 € durch die Erziehungsberechtigten wünschenswert.

2.5 Elternmitarbeit

Unser Bildungshaus ist auf die aktive Mitarbeit der Erziehungsberechtigten angewiesen. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, pro Quartal Arbeitsstunden im Umfang von 15 Stunden je Familie zu leisten. Werden diese Arbeitsstunden nicht geleistet, zahlen die Erziehungsberechtigten 20,00 € pro nicht geleistete Arbeitsstunde. Eine Übersicht wird quartalsweise erstellt und zum Ende des Schuljahres abgerechnet. Details zur Elternmitarbeit sind in den „Regelungen zur Elternmitarbeit“ geregelt, welche in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Schulgeldordnung sind.

3. Soziale Staffelung der Kosten für Einmalzahlung und Schulgeld

Bruttojahres-einkommen der Eltern	Schulgeld ältestes Kind	Schulgeld Geschwister-kind = 50 %	Einmalzahlung ältestes Kind	Einmalzahlung Geschw.kind = 50 %
über 75 T€	270,00 €	135,00 €	1500,00 €	750,00 €
60 T€ bis 75 T€	245,00 €	122,50 €	1125,00 €	562,50 €
45 T€ bis 60 T€	220,00 €	110,00 €	750,00 €	375,00 €
30 T€ bis 45 T€	195,00 €	97,50 €	375,00 €	187,50 €
unter 30 T€	170,00 €	85,00 €	0,00 €	0,00 €

Sollte ein älteres Geschwisterkind unsere IGS besuchen, gilt für alle Geschwisterkinder in der Grundschule der Geschwisterrabatt. Sollte ein jüngeres Geschwisterkind unser Kinderhaus besuchen, wird das monatliche Schulgeld des ältesten Schulkindes um den für das jüngste Kinderhauskind fälligen monatlichen Zusatzbeitrag ermäßigt.

Eine über diese Sozialstaffel hinausgehende Ermäßigung der Einmalzahlung und des Schulgeldes aufgrund nachgewiesener Bedürftigkeit ist im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel möglich. Darüber entscheidet der Schulträger auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise. Ein Rechtsanspruch auf über die Sozialstaffel hinausgehende Ermäßigung besteht nicht.

Familien mit einem Bruttojahreseinkommen über 90 T€ werden gebeten, auf freiwilliger Basis einen ihrer Einkommenshöhe entsprechenden zusätzlichen regelmäßigen Betrag unserem Förderverein zu spenden.



3.1 Rahmenbedingungen der Sozialstaffel

Durch die Sozialstaffel soll auch wirtschaftlich weniger gut gestellten Familien der Besuch unserer Schule ermöglicht werden.

Die Einstufung in die Sozialstaffel gilt jeweils für ein Schuljahr. Bemessungsgrundlage ist das zu erwartende Bruttojahreseinkommen der Eltern für dasjenige Kalenderjahr, in dem das betreffende Schuljahr beginnt.

Als Eltern im Sinne dieser Sozialstaffel gelten alle Personen, welche gemäß § 32 EStG Anspruch auf einen Kinderfreibetrag für das betreffende Kind haben.

Das Bruttojahreseinkommen im Sinne dieser Sozialstaffel ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im betreffenden Kalenderjahr gemäß § 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis als Beamter oder Mandatsträger werden grundsätzlich rechnerisch um 10 % erhöht. Diese Regelung soll eine Vergleichbarkeit der Einkünfte aller Arbeitnehmer ermöglichen.

Die Erhebung des zu erwartenden Bruttojahreseinkommens erfolgt durch eine Selbsteinschätzung der Eltern in Form einer verbindlichen Erklärung. Auf eine Offenlegung des Bruttojahreseinkommens wird verzichtet, wenn die Eltern freiwillig die Höchstbeiträge zahlen. So lange dem Schulträger keine verbindliche Erklärung vorliegt, sind die Eltern zur Zahlung der Höchstbeiträge verpflichtet.

Verändert sich das geschätzte Bruttojahreseinkommen um mehr als 10 % nach unten bzw. nach oben, so sind die Eltern berechtigt bzw. verpflichtet unverzüglich eine neue verbindliche Erklärung abzugeben. Die daraus ggf. resultierenden verringerten bzw. erhöhten Beiträge gelten rückwirkend für das betreffende Schuljahr.

Der Schulträger ist berechtigt Stichproben durchzuführen und dabei die Einreichung von Jahressteuerbescheiden, Lohnsteuerbescheinigungen, Lohn-/Gehaltsabrechnungen, BWAs etc. zu verlangen. Ist dem Träger der Schule durch unrichtige Angaben ein Schaden entstanden, so ist der Fehlbetrag mit einer Verzinsung von 6 % per Anno über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB innerhalb von 3 Monaten nachzuzahlen.

4. Abschlussbestimmungen

Diese Schulgeldordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes des „Montessori-Region Hannover e.V.“ vom 29.05.2011 zum 01.08.2011 in Kraft.

